LANDKREIS GÖTTINGEN

Amtsblatt

Nr. 08

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

23.Feb.2023

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2023 Göttingen, 23.02.2023 Nr. 08

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche - rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII zwischen dem Landkreis Göttingen, den Gemeinden, den Mitgliedsgemeinden und den Samtgemeinden 134

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) 143

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bad Grund (Harz)

B-Plan Gi Nr. 21 "Interkommunaler Gewerbepark Gittelde" der Gemeinde Bad Grund (Harz) 145

Öffentliche Zustellung Adler 147

Öffentliche Zustellung Blok 148

Öffentliche Zustellung Szabo 149

Öffentliche Zustellung Warwick 150

Stadt Bad Sachsa

Ratssitzung am 27.02.2023 151

Samtgemeinde Gieboldehausen

4. Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung 153

Gemeinde Rosdorf

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 16.04.2023 154

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2018 157

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Abwasserverband Seeburger See

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 158

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling Kirchenamt Northeim

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 24.09.2020 für den Friedhof der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste in D-37520 Osterode am Harz 161

Öffentlich – rechtliche Vereinbarung

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22 bis 26 SGB VIII i.V.m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII

zwischen

dem Landkreis Göttingen

- nachfolgend als Landkreis bezeichnet -

und

den Einheitsgemeinden: Adelebsen, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund, Bovenden, Duderstadt, Friedland, Gleichen, Hann. Münden, Herzberg, Osterode am Harz, Rosdorf, Walkenried

- nachfolgend Gemeinden genannt -

und

sowie den Mitgliedsgemeinden: Ebergötzen, Landolfshausen, Bodensee, Krebeck, Obernfeld, Rhumspringe, Rollshausen, Rüdershausen, Wollershausen, Wollbrandshausen und Hattorf

- nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt -

sowie

den Samtgemeinden Dransfeld und Gieboldehausen

- nachfolgend als Samtgemeinden benannt -

Präambel

Die Jugendhilfe soll mit ihrem vom Gesetzgeber breit aufgestellten Aufgaben- und Leistungsspektrum dazu beitragen, dass junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden und Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden. Zudem soll die Jugendhilfe dafür Sorge tragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Auch wenn die örtlichen Aufgaben nach dem SGB VIII, dem niedersächsischen AG SGB VIII sowie dem niedersächsischen Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder dem Landkreis Göttingen als Träger der Jugendhilfe obliegen, sind sich die Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis darin einig, dass beide Ebenen zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und deren Familien eng zusammenarbeiten und zusammenwirken müssen und wollen, um eine gute, präventive und den Grundsätzen der Inklusion und Geschlechtergerechtigkeit entsprechenden Infrastruktur für das gelingende Aufwachsen vor Ort gewährleisten zu können. Die Gemeinden verfügen über direktes Wissen und Erfahrung über die Möglichkeiten und Erfordernisse vor Ort, die über viele Jahre gewachsen sind. Die Gemeinden und

Samtgemeinden des Landkreises Göttingen und der Landkreis sind sich darin einig, dass dies insbesondere für die Aufgaben der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten Geltung hat.
Mit der Vereinbarung sollen die gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen berücksichtigt und die damit verbundenen Zuständigkeiten und Aufgaben des Landkreises Göttingen als örtlicher Träger der Jugendhilfe zukunftsfähig gestaltet werden. In diesem Zusammenhang sehen der Landkreis und die Gemeinden und Samtgemeinden die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als partnerschaftlich zu bewältigende Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung an.

§ 1
Aufgabenbeschreibung

(1) Der Landkreis beauftragt die Gemeinden, Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden mit der Durchführung aller Aufgaben zur Förderung von Kindern in der Kindertagesbetreuung des öffentlichen Jugendhilfeträgers gemäß §§ 22a, 24 SGB VIII i.V.m. § 80 SGB VIII sowie den §§ 20, 21 des Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) mit der Ausnahme der in § 6 beschriebenen Aufgaben. Die Gesamtverantwortung für diese Aufgaben einschließlich der Planung verbleibt beim Landkreis.

(2) Die Gemeinden stellen insbesondere den Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung im Sinne der Inklusion und gleichberechtigter Teilhabe in Tageseinrichtungen über die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippen-, Kindergarten- und Hortplätzen sicher. Hierzu werden die folgenden Angebote ausgebaut und vorgehalten:

a) für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, um den altersgerechten Anspruch nach § 24 Abs. 2 SGB VIII auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung sicherzustellen (Krippe)

b) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt, für die ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII besteht (Kindergarten),

c) für Kinder im schulpflichtigen Alter nach § 24 Abs. 4 SGB VIII (Hort)

Insbesondere vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist dieses Angebot in Erfüllung des § 22a Abs. 3 SGB VIII sicherzustellen.

(3) Die Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden können für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertagesstätten mit geeigneten Trägern kooperieren.

(4) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden achten darauf, dass die Beiträge der Familien für die Kindertagesbetreuung in Krippen, Kindergärten und Horten, im Sinne der Staffelung des § 22 NKiTaG mit mindestens drei Einkommensstufen geregelt sind.

(5) Wenn ein Platz in einer Kita abgesagt wird, ist dem Kind ein anderer zumutbarer Platz, der seinen Rechtsanspruch erfüllt, anzubieten. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden erstellen bei endgültiger Absage für einen Platz in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich dem angemeldeten Kind einen Bescheid, aus dem auf Basis der Auswahlkriterien für die Platzvergabe die Gründe für die Absage ersichtlich sind. Aus dem Bescheid muss auch ersichtlich sein, dass die ausstellende Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde im Auftrage des Landkreises handelt.

§ 2

Aufgabenverteilung zwischen Samtgemeinden und Mitgliedsgemeinden

(1) Die Samtgemeinden übernehmen bei der Aufgabenwahrnehmung eine koordinierende Funktion indem diese

- als einheitlicher Ansprechpartner auch für die Mitgliedgemeinden mit dem Landkreis tätig sind,
- die erforderlichen Daten und Beschlüsse des Bestands, des Bedarfs und der Maßnahmenplanung sammeln, überprüfen, abgleichen und dem Landkreis übermitteln und
- eine Arbeitsgruppe nach § 8 Abs. 3 einrichten.

  Wenn nur eine Samtgemeinde, nicht aber ihre Mitgliedsgemeinden Vertragspartner ist, hat die Samtgemeinde die Rechtsstellung einer Gemeinde im Sinne dieser Vereinbarung.

(2) Die in Satz 1 genannten Aufgaben können in Gänze oder zum Teil auch von den Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde wahrgenommen werden, wenn die Samtgemeinde und alle ihre Mitgliedsgemeinden eine verbindliche Verteilung dieser Aufgaben vereinbaren und diese Vereinbarung dem Landkreis mitteilen.

(3) Die Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können im Benehmen mit dem Landkreis die ihnen zur Durchführung zugewiesenen Aufgaben nach den §§ 1, 8 und 9 an die Samtgemeinde im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 98 Abs. 1 S. 5 NKomVG übertragen.

§ 3

Regelungen zur Kostenübernahme gemeindefremder Kinder

Im Falle der Nutzung eines Kitaplatzes durch ein Kind, das seinen Hauptwohnsitz außerhalb der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde hat, in deren Bereich die Kindertagesstätte liegt, übernimmt die Wohnortgemeinde des Kindes die Betriebskostenzuschüsse auf Basis der gemeinsamen

Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder dann, wenn die Wohnortgemeinde keinen Platz anbieten kann.

§ 4

Regelung bei Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts in Kitas mit bes. Ausrichtung

Der Landkreis übernimmt die Betriebskostenzuschüsse, abweichend zu der Regelung in § 3, wenn ein Kind eine Kindertageseinrichtung mit besonderer pädagogischer Ausrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht. Dem Landkreis entscheidet, ob eine besondere pädagogische Ausrichtung im Sinne der Rechtsprechung vorliegt.

§ 5

Informationspflichten für Träger und Gemeinden bei Ausschluss oder außerordentlicher Kündigung eines Betreuungsvertrages durch Kita-Träger

(1) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden oder Samtgemeinden vereinbaren auch mit den Kita-Trägern in Ihrem Einzugsbereich für den Fall eines drohenden Ausschlusses eines Kindes oder einer drohenden Kündigung eines Betreuungsvertrages durch den Träger einer Kita ein Verfahren, in dem Regelungen getroffen werden, frühzeitig die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde und den Landkreis unter Wahrung des Datenschutzes mit dem Ziel zu informieren, den drohenden Ausschluss oder die drohende Kündigung abzuwenden.

§ 6

Kindertagespflege

(1) Der Landkreis stellt im Rahmen der abgestimmten Planung über die in § 1 festgelegte Angebotsversorgung hinaus ergänzende Angebote der Kindertagespflege gem. §§ 23, 24 SGB VIII sowohl für die Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres als auch darüber hinaus sicher.

(2) Das ergänzende Angebot der Kindertagespflege darf einen Anteil von 35% gemessen an der Gesamtzahl der betreuten Kinder unter 3 Jahren pro Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde nicht übersteigen.

§ 7

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Der Landkreis erfüllt die Aufgabe nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII (Wirtschaftliche Jugendhilfe).

§ 8

Planungsverantwortung

(1) Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden sind beauftragt die ortsbezogene Bestandsaufnahme, Bedarfsermittlung und darauf basierende Maßnahmenplanung und Umsetzung gemäß § 21 NKiTaG zur Deckung des Bedarfes in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Dabei ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

(2) Der Landkreis erstellt dazu in einem Leitfaden zur Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung verbindliche Vorgaben, welche Daten wann und wie zu erheben, auszuwerten und weiterzuverarbeiten sind. Dieser Leitfaden in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage für die dem Landkreis Göttingen einmal jährlich zu übermittelnde Kitabedarfsplanung durch die Gemeinden oder Samtgemeinden. Dafür stellt der Landkreis ein kreisweit einheitliches Datenerfassungssystem zur Verfügung.

(3) Zur Umsetzung vor Ort richten die Gemeinden und die Samtgemeinden jeweils eine Arbeitsgruppe ein. Diese Arbeitsgruppen dienen auch der bedarfsgerechten Versorgung für Kinder mit Eingliederungshilfebedarf (Integration) in Kindertageseinrichtungen gem. §§ 16 – 20 DVO-NKiTaG für den Einzugsbereich der Gemeinde zur Vorbereitung und Fortschreibung regionaler Vereinbarungen gem. § 16 DVO-NKiTaG. Der Landkreis nimmt an den Arbeitsgruppen teil.

(4) Zur gemeindeübergreifenden Gesamtplanung lädt der Landkreis mindestens einmal jährlich zu einer Fach- und Planungskonferenz ein. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden wirken dabei konstruktiv mit.

(5) Im Falle eines erkennbaren nicht gedeckten Betreuungsbedarfes informiert die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde umgehend den Landkreis zur frühzeitigen Abstimmung verbindlicher Maßnahmen, um diesen Fehlbedarf auszugleichen.

§ 9
Qualitätssicherung

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich im Sinne des § 79a SGB VIII und mit Bezug auf die einzuhaltenden Mindeststandards des NKiTaG die Kindertageseinrichtungen qualitativ weiterzuentwickeln. Die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden tragen Sorge dafür, dass die fachliche Beratung der Tageseinrichtung gem. § 13 Abs. 1 S. 1 NKiTaG durch die Träger der Tageseinrichtungen erfolgt. Der Landkreis nimmt die fachliche Beratung im Sinne des § 13 Abs. 1 S.2 für die Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft wahr.

§ 10
Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Aufgaben mit denen die Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung in dieser Vereinbarung zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen beauftragt wurden, erfolgt eigenständig durch die jeweiligen Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden. Hierzu gehören insbesondere auch sämtliche Aufwendungen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstätten Platz eines jeden Kindes mit Hauptwohnsitz in der betreffenden Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde. Entstehen dem Landkreis im Zusammenhang mit der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kindertagesstätten Platz Aufwendungen, stellt die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde, in deren Gebiet das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, den Landkreis von diesen Aufwendungen frei. Wenn der Landkreis zum nächsten Zahltermin gem. § 12 Abs.1 noch nicht von der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde freigestellt worden ist, ist er zur Aufrechnung mit der Beteiligung gem. § 10 Abs. 3 i.V.m. § 11 dieser Vereinbarung berechtigt. Zu den Aufwänden nach S. 3 zählen insbesondere Kosten, die aus Gerichtsverfahren einschließlich Vollstreckungsverfahren entstehen, Schadensersatzzahlungen an Eltern, Betriebskostenzuschüsse, Kosten aufgrund von Gebührenfreistellung und zusätzliche Fahrtkosten für den Transport der Kinder zu weiter entfernten Kindertagesstätten. Gleiches gilt bei Überschreitung des Grenzwertes gemäß § 6 Abs. 2 zwei Kitajahre in Folge. Pro tatsächlich genutzten Betreuungsplatz der Tagespflege der über dem Grenzwert liegt, werden die Aufwendungen im Rahmen der mittleren Betreuungszeit und des mittleren Elternbeitrags in Rechnung gestellt.

(2) Abs. 1, Sätze 2 bis 5 greifen nicht, wenn die Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde die nach § 8 Abs. 5 abgestimmten Maßnahmen unverzüglich umgesetzt hat.

(3) Der Landkreis Göttingen beteiligt sich, beginnend ab dem 01.01.2023, jährlich mit **8 Millionen Euro** an den Gesamtkosten aller Gemeinden, Mitgliedsgemeinden und Samtgemeinden zur Durchführung der in Abs. 1 genannten Aufgaben.

(4) Kündigt eine Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde die Vereinbarung nach § 14, so verbleibt der Anteil der Summe aus Abs. 3 in Anwendung des Verteilschlüssels gem. § 11 für diese Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde beim Landkreis.

(5) Die Finanzierung der in § 6 genannten Aufgabe der Kindertagespflege erfolgt durch den Landkreis. Die Finanzierung der fachlichen Beratung gem. § 9 Satz 3 für Kitas in kommunaler Trägerschaft erfolgt durch den Landkreis Göttingen. Die Finanzierung der in § 7 genannten Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfolgt durch den Landkreis.

§ 11
Verteilschlüssel

(1) Für die rechnerische Ermittlung der Verteilung der unter § 10 Abs. 3 genannten Kostenbeteiligung gilt folgender Verteilschlüssel:

a) **54** % auf Basis der belegten Plätze
- dabei werden Plätze bis zu 6 Std. Kernzeit mit dem Faktor 1,0 und
- über Plätze über 6 Std: und mehr Kernzeit mit dem Faktor 2,5 gewichtet;

b) **36** % auf Basis der genehmigten Plätze;
- dabei werden vorhandenen Plätze mit dem Faktor 1,0,
- neugeschaffene Plätze (Plätze die zur Datenerhebung im Vorjahr noch nicht vorhanden waren) mit dem Faktor 2,5 gewichtet
- und für Kitagruppen, die als I-Gruppen eingerichtet werden, wird die jeweilige Höchstanzahl an Plätzen einer Regelgruppe zu Grunde gelegt.

c) **10** % auf Basis der erhaltenen Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben.

§ 12
Fälligkeit und Auszahlungsmodalitäten

(1) Die Auszahlung erfolgt analog § 21 Abs.1 NFAG zu den Zahlterminen in acht gleich hohen Teilbeträgen, jeweils am 20. Januar, 20. März, 20. April, 20. Juni, 20. Juli, 20. September, 20. Oktober und 20. Dezember eines Jahres.

(2) Zahlungsempfängerinnen sind die Gemeinden und Samtgemeinden. Letztere verpflichten sich, die Zuweisungen - sofern sie nicht Aufgaben aus dieser Vereinbarung selbst durchführen - an die Mitgliedsgemeinden anteilig weiterzuleiten. Mit der Zahlung an eine Samtgemeinde wird der Landkreis von allen Zahlungsansprüchen der Mitgliedsgemeinden dieser Samtgemeinde aus diesem Vertrag frei. Die Modalitäten der Weiterleitung werden unabhängig von dieser Vereinbarung zwischen der jeweiligen Samtgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden geregelt.

(3) Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel durch den Landkreis sind:

a) die jährliche Übermittlung der zur Berechnung erforderlichen Daten im vom Landkreis zur Verfügung gestellten Datenerfassungssystem nach Maßgabe des Leitfadens,

b) die jährliche Aufstellung des Kindertagesstätten Bedarfsplanes (Bestand, Bedarf, Maßnahmen) durch die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde und die Übermittlung des Planes durch die Gemeinden und Samtgemeinden an den Landkreis nach Maßgabe des Leitfadens,

c) der jährliche Nachweis einer regelmäßigen Anpassung der Elternbeitragsstaffel durch die jeweilige Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde nach Maßgabe des Leitfadens

d) die Höhe der Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben, entnommen aus dem Finanzausgleichsbescheid des Vorjahres.

§ 13
Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Vereinbarungsparteien verpflichten sich sodann, statt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu finden, die den gemeinsamen Interessen am nächsten kommt. Sofern eine solche Regelung nicht gefunden werden kann, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 14
Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann vom Landkreis und jeder Gemeinde, Mitgliedsgemeinde und Samtgemeinde mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres schriftlich gekündigt werden, wobei eine ordentliche Kündigung bis zum Ablauf des 31.12.2027 ausgeschlossen ist. Die Parteien werden diese Vereinbarung im Jahr 2027 einer Revision unterziehen. Der Landkreis kann gegenüber jeder Gemeinde, Mitgliedsgemeinde und

Samtgemeinde eine Kündigung aussprechen, ohne das der Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien berührt wird. Die Kündigung durch eine oder mehrere Gemeinde(n), Mitgliedsgemeinde(n) oder Samtgemeinde(n) berührt nicht den Fortbestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien.

(2) Das Recht zur außerordentliche Kündigung (z.B. Einführung der Beitragsfreiheit im Krippenbereich) bleibt unberührt.

(3) Im Fall einer Kündigung muss der Übergang der Aufgabendurchführung von der Gemeinde, Mitgliedsgemeinde oder Samtgemeinde auf den Landkreis so erfolgen, dass die Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII aller Anspruchsinhaber innerhalb des Gemeindegebiets durchgehend sichergestellt ist.

(4) Selbst wenn der Landkreis die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 wieder selber erfüllt, wirken die Gemeinden gem. 21 Abs. 3 NKiTaG bei der Feststellung des Bedarfes mit und werden im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises beteiligt.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und löst die bisherigen Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers und über die Finanzierung der Wahrnehmung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen des öffentlichen Jugendhilfeträgers vom 01.01.2018 ab.

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Umwelt
7021 70396-20

Göttingen, 17.02.2023

Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)[1]
Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Geschäftsbereich Gandersheim

Die Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr-Geschäftsbereich Gandersheim aus 37581 Bad Gandersheim hat für den Ausbau eines Gewässers – Durchlass L560 Ellershausen die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 68 WHG beantragt. Vorab ist zu überprüfen ob für o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Da es sich bei der hier durchgeführten Maßnahme um einen Ausbau eines Gewässers handelt ist nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.1, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung vorzunehmen.

Im Zuge der Ertüchtigung der L560 ist eine Erneuerung des Brückenbauwerks in der Ortschaft Ellershausen angedacht. Die Planung sieht den vollständigen Abriss des Brückenbauwerks vor und den Ersatz durch ein Stahlbetonrohr DN 1400mm.

Die geplante Erneuerung des Brückenbauwerks bewirkt keine wesentliche nachteilige Veränderung des bisherigen Gewässerzustands. Am Gewässer werden keine wesentlichen Veränderungen vorgenommen, es handelt sich lediglich um eine Erneuung des bestehenden Bauwerks.
Der Bachlauf ist bereits nördlich des Brückenbauwerks auf einer Länge von 150 m verrohrt und auch im Anschluß an das geplante Bauwerk erfolgt eine Verrohrung bis zur Einmündung in die Nieme.

Da der Ersatz des Brückenbauwerks ausschließlich im Straßenbereich stattfindet, keine besonders wertvollen oder empfindlichen Biotope betroffen sind und das Gewässer aufgrund der bestehenden Verrohrungen voraussichtlich keine besonders schützenwerte Lebensgemeinschaft aufweist, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergab im Ergebnis, dass von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen und naturschutzbehördlichen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher wird die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich erachtet.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

---

[1] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Das Ergebnis kann auch im Internet unter Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und dort über den Pfad „Service> Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > UVP - Umweltverträglichkeitsprüfung > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Umwandlung eines Brückenbauwerks in einen Durchlass unter der L 560 in Ellershausen“ eingesehen
werden.

im Auftrage

gez.
Schnell

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), den 21. Februar 2023

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ der Gemeinde Bad Grund (Harz)

Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

In seiner Sitzung am 16. Februar 2023 hat der Rat der Gemeinde Bad Grund (Harz) die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 84 Abs. 4 und 6 NBauO als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark“ in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit § 84 Abs. 4 BauGB).

Gegenstand der 4. Änderung ist die Änderung der „Örtlichen Bauvorschrift – Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen im gesamten Planbereich“ (ÖBV) zum Bebauungsplan Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“. Die Lage im Raum und der Wirk- und Geltungsbereich dieser 4. Änderung sind nachstehend ersichtlich:

Lage im Raum

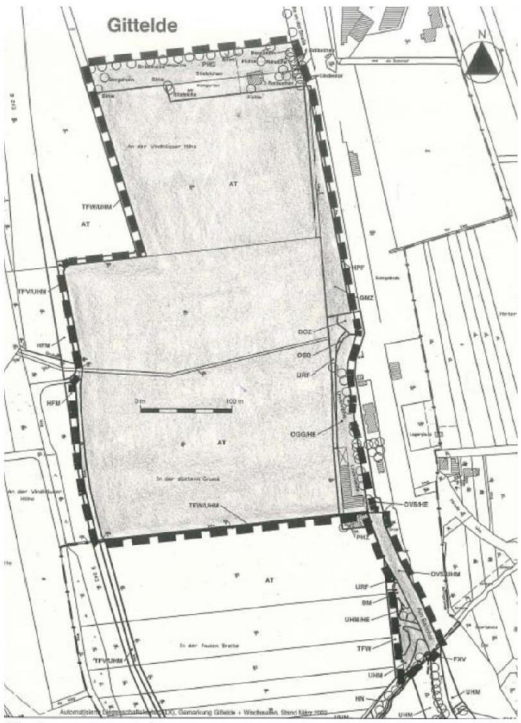

Geltungsbereich

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ wurde nach Maßgabe des § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Deshalb wurde gemäß § 13 a und § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. § 4 c BauGB (Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen) ist nicht anzuwenden.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ einschließlich der Begründung wird ab sofort im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Fachbereich 3 – Bau- und Ordnungsverwaltung, An der Mühlenwiese 1, 37539 Bad Grund (Harz), bereit gehalten und kann dort während der Besuchszeiten (montags bis freitags 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags und donnerstags 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, eine nach in § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Bad Grund (Harz) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 4. Änderung des Bebauungsplanes Gi Nr. 21 „Interkommunaler Gewerbepark Gittelde“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann eine Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Im Auftrag

gez. F. Langner
Fred Langner

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), 16. Februar 2023

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der nachstehenden Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreterin oder Vertreters ist unbekannt:

Frau Alla Jevgenijevna Adler
Zuletzt wohnhaft: Apartado de Correros 177 in 03725 Teulada (Alicante) – SPANIEN
Anschrift derzeit unbekannt

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Gemeinde Bad Grund (Harz) öffentlich zugestellt:

- Grundsteuerbescheid vom 12. Januar 2023 (Aktenzeichen 3515608100210071; FAD 15877-1)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Steueramt, An der Mühlenwiese 1 in 37539 Bad Grund (Harz), Zimmer 201 einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der o.g. Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung des Bescheides beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung unanfechtbar wird.

gez. Harald Dietzmann

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), 16. Februar 2023

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreterin oder Vertreters ist unbekannt:

Herr Jacob Nicolaas Blok
zuletzt wohnhaft: Helmkampff-Straße 40, 37539 Bad Grund (Harz)
Anschrift derzeit unbekannt

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Gemeinde Bad Grund (Harz) öffentlich zugestellt:

- Grundsteuerbescheid vom 12. Januar 2023 (Aktenzeichen 3515100430400008; FAD 15170-1)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Steueramt, An der Mühlenwiese 1 in 37539 Bad Grund (Harz), Zimmer 201 einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der o.g. Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung des Bescheides beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung unanfechtbar wird.

gez. Harald Dietzmann

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), 16. Februar 2023

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreterin oder Vertreters ist unbekannt:

Herr Viktor Szabó
zuletzt wohnhaft: Sonnenbadweg 4, 37539 Bad Grund (Harz)
Anschrift derzeit unbekannt

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Gemeinde Bad Grund (Harz) öffentlich zugestellt:

- Grundsteuerbescheid vom 12. Januar 2023 (Aktenzeichen 3515100370040009; FAD 15137-2)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Steueramt, An der Mühlenwiese 1 in 37539 Bad Grund (Harz), Zimmer 201 einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der o.g. Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung des Bescheides beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung unanfechtbar wird.

gez. Harald Dietzmann

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Der Bürgermeister

Bad Grund (Harz), 16. Februar 2023

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt der nachstehenden Steuerpflichtigen bzw. deren Vertreterin oder Vertreters ist unbekannt:

Herr und Frau William und Lorraine Warwick
zuletzt wohnhaft: The Retreat Watcombe Lane, Winterborn Whitechurch, Dorset DT11 OAG, GROSSBRITANNIEN
Anschrift derzeit unbekannt

Versuche, Schriftstücke bekanntzugeben und Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Es wird daher nach § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz (NVwZG) i.V.m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch diese Bekanntmachung das nachfolgende Schriftstück der Gemeinde Bad Grund (Harz) öffentlich zugestellt:

- Grundsteuerbescheid vom 12. Januar 2023 (Aktenzeichen 3511803330030004; FAD 13845-1)

Berechtigte können den Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung im Rathaus der Gemeinde Bad Grund (Harz), Steueramt, An der Mühlenwiese 1 in 37539 Bad Grund (Harz), Zimmer 201 einsehen bzw. abholen.

Nach § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG gilt der o.g. Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung des Bescheides beginnen die darin genannten Rechtsbehelfsfristen zu laufen. Das bedeutet, dass der Bescheid nach Ablauf eines Monats nach der Zustellung unanfechtbar wird.

gez. Harald Dietzmann

STADT BAD SACHSA
Hauptamt
Az.: 10 24 03 -13

Bad Sachsa, 17. Februar 2023
Let/Hü

E I N L A D U N G

zur öffentlichen **Ratssitzung** am **Montag**, den **27. Februar 2023**, um **19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Tettenborn, Tettenborn, Hinterstraße 1 a, 37441 Bad Sachsa.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Ratssitzung am 22. Dezember 2022 2022

3. Feststellung der Tagesordnung

4. Bericht des Bürgermeisters

5. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde, welche sich auf die vorgesehene Tagesordnung der Sitzung zu beziehen hat (Dauer: 20 Minuten)

6. Ernennung eines Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa

7. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters für die Ortsfeuerwehr Bad Sachsa

8. Ernennung eines Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Tettenborn

9. Ernennung eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Tettenborn

10. Beantragung einer jährlichen Flächenprämie aus Bundesmitteln für klimaangepasstes Waldmanagement (Informationen zu den Kriterien können im Vorfeld unter www.klimaanpassung-wald.de/hintergrund auf den Seiten der FNR eingesehen werden

11. Entsendung eines Bürgermitglieds in den Bau-, Feuerschutz- und Friedhofsausschuss

12. Wahl des ordentlichen Mitgliedes und des stellvertretenden Mitgliedes in den Vorstand des Unterhaltungsverbandes Bode/Zorge für die Amtszeit vom 01. April 2023 bis zum

31. März 2028

13. Neuwahl der Schiedspersonen für die Stadt Bad Sachsa

14. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen

15. Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen

16. Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates, der Ortsräte, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Sachsa (Aufwandsentschädigungssatzung)

17. Bauleitplanung;
Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
    1. Beschluss zur Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hindenburgstraße“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB
    2. Verzicht auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
    3. Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes einschließlich Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

18. Vorstellung der Ergebnisse der dwif-Analyse zum „Wirtschaftsfaktor Tourismus für Bad Sachsa 2019“ und „ökonomischer Faktencheck regionalökonomische Effekte durch das Salztal Paradies 2019“

19. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen;
hier: Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2000,00 €

20. Erlass der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2023 mit mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplanung einschließlich Investitionsprogramm für den Planungszeitraum 2022 bis 2026

21. Anträge und Anfragen
a) Antrag der Gruppe CDU/Täuber;
hier: Antrag auf Anpassung der Aufwandsentschädigungssatzung

22. Einwohnerinnen-/Einwohnerfragestunde (Dauer: 20 Minuten)

Der Bürgermeister

Gez. Quade

RATE27022023

Vierter Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 09.02.2023 folgenden vierten Nachtrag zur Verwaltungskostensatzung vom 16.04.2015 beschlossen:

Artikel 1

Der Kostentarif wird wie folgt geändert:

Die lfd. Nr. 18.1 – 18.2 des Kostentarifes, der gemäß § 2 der Verwaltungskostensatzung Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, werden geändert.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr /Pauschbetrag Euro
18.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Gieboldehausen	
18.1	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	
18.1.1	Neubauten	
	a) Schmutzwasser	**367,72**
	b) Niederschlagswasser	**391,52**
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.1 sind zwei Abnahmen der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	**105,91**
18.1.2	Erweiterung bestehender Anlagen	
	a) Schmutzwasser	**321,31**
	b) Niederschlagswasser	**321,31**
	In den Verwaltungskosten zu 18.1.2 ist eine Abnahme der Grundleitungen auf dem Grundstück enthalten, für jede weitere (Teil-) Abnahme beträgt die Gebühr	**105,91**

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Gieboldehausen, den 23.02.2023

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Ahrenhold
(Samtgemeindebürgermeister)

SAMTGEMEINDE GIEBOLDEHAUSEN

Allgemeinverfügung zur Öffnung der Verkaufsstellen in der Ortschaft Rosdorf am 16.04.2023

1. Abweichend von den Regelungen des § 4 Niedersächsisches Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) dürfen am Sonntag, 16.04.2023, nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG in der Ortschaft Rosdorf die Verkaufsstellen in den folgenden Bereichen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein: Am Flüthedamm 2, Rischenweg, Hambergstraße 1 und Göttinger Straße 37 bis Göttinger Straße 46.

2. Die sofortige Vollziehung der Regelung nach Nummer 1 wird angeordnet.

3. Die Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG, die Vorschriften des Niedersächsischen Feiertagsgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten.

4. Diese Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntgabe wird der auf die öffentliche Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

5. Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 8 Absatz 1 NLöffVZG wird hingewiesen.

Begründung zu 1:

Grundsätzlich sind Sonntage als Tage allgemeiner Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Dieser gesetzliche Schutz der Sonntagsruhe wird von der Gemeinde Rosdorf als wichtiges kulturelles Gut angesehen.

Nach § 5 Absatz 1 NLöffVZG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Arbeitsschutzrecht und anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz kann die zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag über § 4 Absatz 1 NLöffVZG hinaus Verkaufsstellen in Ortsbereichen an Sonntagen geöffnet werden dürfen, wenn dafür u. a. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen und örtlichen Umfang der Sonntagsöffnung rechtfertigt, oder ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsbereiches oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht, welches das Interesse am Schutz des Sonntages überwiegt.

Gemäß § 5 Absatz 2 NLöffVZG können Anträge auf Zulassung einer Sonntagsöffnung u. a. von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in dem Gebiet, für das die Öffnung beantragt wird, gestellt werden.

Am 12.12.2022 wurde ein Antrag auf Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntages am 16.04.2023 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr in für den o.a. Bereich der Ortschaft Rosdorf von der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen in diesem Bereich gestellt.

Der besondere Anlass für die Sonntagsöffnung ist in diesem Fall durch das Frühlingsfest, das in diesem Jahr bereits zum 19. Mal in der Ortschaft Rosdorf veranstaltet wird, gegeben.

Bei dieser als Jahrmarkt mit über 50 Ständen festgesetzten Veranstaltung sind die verschiedensten Anbieter, gewerblicher und nicht gewerblicher Art aus dem näheren und weiteren Umland der Ortschaft Rosdorf vertreten. Es werden viele interessante Vorführungen und Mitmachaktionen für die Besucher*innen geboten.

Darüber hinaus wird regelmäßig den Rosdorfer Vereinen, sowie Vereinen, die durch ihre Mitglieder einen Bezug zur Ortschaft Rosdorf haben, die Möglichkeit geboten, Ihre Tätigkeit im Rahmen des Frühlingsfestes zu präsentieren und neue Mitglieder zu werben.

Auch die immer angebotenen Hubschrauberrundflüge stellen eine hohe Anziehungskraft für Besucher dar.

Durch die Zulassung einer Sonntagsöffnung für die Geschäfte in dem angegebenen Bereich der Ortschaft Rosdorf haben alle hier ansässigen Verkaufsstellen die Gelegenheit, ihr Angebot an diesem Tag zu präsentieren.

Die Öffnungszeit der Geschäfte von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist eingebettet in die Öffnungszeiten der Marktstände von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr am Sonntag, so dass auch der zeitliche Umfang als gerechtfertigt angesehen werden kann.

Dieses bereits seit vielen Jahren als fester Bestandteil des Rosdorfer Veranstaltungskalenders etablierte Fest ist weit über die Orts- und Gemeindegrenzen hinaus bekannt und beliebt, so dass jedes Jahr ein hoher Besucher*innenandrang von mehreren tausend Menschen zu verzeichnen ist.

Durch die Zulassung der sonntäglichen Öffnung wird den in Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen ermöglicht, ihr breit gefächertes Angebot an Waren auch den Besucher*innen aus dem weiteren Umland, näher zu bringen und so neue zukünftige Kund*innen zu gewinnen. Dadurch wird die Ortschaft Rosdorf als beliebter Firmenstandort gestärkt. Diese beliebte Veranstaltung kann dazu führen, dass das attraktive Angebot der in Rosdorf ansässigen Verkaufsstellen aber auch die hier vorzufindenden Möglichkeiten zum Leben und Arbeiten neue Einwohner*Innen oder ortsfremde Unternehmen dazu anregt, sich in Rosdorf anzusiedeln.

Von einer Belebung der Ortschaft Rosdorf, z. B. durch neue Kund*innen, neue Einwohner*innen oder sich neu ansiedelnde Unternehmen profitiert die gesamte Ortschaft. Insofern ist das öffentliche Interesse an der sonntäglichen Ladenöffnung höher zu bewerten als das Interesse am Schutz der Sonntagsruhe, zumal in Rosdorf seit Jahren lediglich ein verkaufsoffener Sonntag im Jahr stattfindet.

Letztendlich ist auch die direkte Nähe der Ortschaft Rosdorf zur Stadt Göttingen, wo regelmäßig verkaufsoffene Sonntage stattfinden, zu bedenken. Um für Käufer*innen interessant zu bleiben, müssen die hier ansässigen Verkaufsstellen von denselben Möglichkeiten wie die Stadt Göttingen Gebrauch machen können.

Begründung zu 2:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325).

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Wirksamkeit dieser Verfügung, da insbesondere aufgrund der erforderlichen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Verkaufsstellenbetreiber eine durch eine Klage ausgelöste aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen wäre. Das Interesse der Verkaufsstellenbetreiber an der sofortigen Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt im vorliegenden Fall deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers/Klägerin an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit.

Begründung zu 4:

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage von § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) i. V. m. §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen.

Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Rosdorf, unter www.rosdorf.de, durch Veröffentlichung im Rosdorfer Mitteilungsblatt und durch Aushang in der Gemeindeverwaltung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Bekanntgabe an die Beteiligten wäre wegen des großen und teilweise auch nicht bekannten Kreises der Betroffenen untunlich.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Bestimmung des Tages der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. §§ 41 Absatz 4 Satz 4 und 43 Absatz 1 Satz 1 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Göttingen gem. § 80 Abs. 5 VwGO nach Einlegung der Klage die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Rosdorf, 16.02.2023

Steinberg, Bürgermeister

Gemeinde Rosdorf
Fachbereich Finanzen

Bekanntmachung

Jahresabschluss und Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Gemeinde Rosdorf hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 sowie zur Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Gleichzeitig wird dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt."

Dieser Beschluss ist gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mitgeteilt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit dem Rechenschaftsbericht und des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 27.02.2023 bis einschließlich 07.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf, Zimmer 102 während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rosdorf, 16.02.2023

Der Bürgermeister

S. Steinberg

Steinberg

Haushaltssatzung

und

Haushaltsplan

des

Abwasserverbandes
"Seeburger See"

für das

Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung 2023

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.225.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.225.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	457.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	457.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2023 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2021 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	76.780 cbm	x	2,35 EURO	=	180.433,00 EURO
SG Gieboldehausen	116.917 cbm	x	2,35 EURO	=	274.754,95 EURO
Gemeinde Gleichen	17.318 cbm	x	2,35 EURO	=	40.697,30 EURO
SG Radolfshausen	258.783 cbm	x	2,35 EURO	=	608.140,05 EURO
	469.798 cbm	x	2,35 EURO	=	1.104.025,30 EURO

Rollshausen, den 14.12.2022

gez. Arne Behre
(Verbandsvorsteher)

L. S.

gez. Jürgen Werner
(stellv. Verbandsvorsteher)

1. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung vom 24.09.2020

für den Friedhof der
Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste
in D-37 520 Osterode am Harz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste für den Friedhof in Nienstedt am 14.02.2023 folgenden Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

Die Friedhofsgebührenordnung (FO) vom 24.09.2020 wird in folgenden Paragraphen geändert:

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

A ERDBESTATTUNGEN

2. EINZELRASENGRAB
für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	1.795,00 €
b)	Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60x40) liefern und auf 2 Traversen verlegen	780,00 €
c)	für jedes Jahr der Verlängerung	60,00 €
d)	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte bei Zweitbelegung (Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte)	400,00 €

4. DOPPELRASENGRAB (2 Grabstellen)
für 30 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	2.840,00 €
b)	Zusätzliche Kosten für Namensplatte (60x40) liefern und auf 4 Traversen verlegen	780,00 €
c)	für jedes Jahr der Verlängerung	95,00 €
d)	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte bei Zweitbelegung (Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte)	400,00 €

B FEUERBESTATTUNGEN

2. URNENRASENGRAB (Mit Namensplatte)
für 25 Jahre

a)	Personen über 5 Jahre	1.350,00 €
b)	Zusätzliche Kosten für Namensplatte liefern und auf 2 Traversen verlegen	780,00 €
c)	für jedes Jahr der Verlängerung	50,00 €
d)	Zusätzliche Beschriftung der Namensplatte bei Zweitbelegung (Aufnehmen und wieder Verlegen der Platte)	400,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. Erdbestattung (Personen bis 5 Jahre)	320,00 €
2. Erdbestattung (Personen über 5 Jahre)	820,00 €
3. Urnenbeisetzung	230,00 €

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nienstedt-Förste, den 14.02.2023

Ev.-luth. St. Martin-Kirchengemeinde Nienstedt-Förste
- Der Kirchenvorstand -

L.S.

gez. M. Wächter
Vorsitzender:

gez. F. Pätzold
Kirchenvorsteher:

Der vorstehende Nachtrag zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 21.02.2023 genehmigt unter lfd. Nr. 2218/2023

Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-

L.S.

gez. Himstedt
(Himstedt)